

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 28.01.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 300/2020 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
2. Änderung der Satzung vom 25.06.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme "Schule von acht bis eins" und an der "Offenen Ganztagschule"			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	18.03.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat	25.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Als Elternbeitrag für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an der Grundschule Marienmünster werden seit 2015 monatlich 20,00 € erhoben. Im laufenden Schuljahr werden 43 Kinder im Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ betreut. Das Land NRW bezuschusst das Angebot pauschal mit 7.500 € pro Schuljahr. Zuschuss und Elternbeiträge decken bei Weitem nicht die tatsächlich entstehenden Kosten für die Betreuung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfiehlt eine drastische Anhebung des Elternbeitrages für das Betreuungsangebot auch deshalb, weil dieses im Vergleich zur offenen Ganztagschule für viele Eltern als finanziell attraktiver angesehen wird. Auch die AWO als Trägerin der Betreuungsform hält den Anstieg des Elternbeitrages auf 30,00 €/Monat für gerechtfertigt.

Zudem sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung § 6 Abs. 5 dahingehend geändert werden, dass das Adverb „ausschließlich“ gestrichen wird.

Einkommensermittlung

(5) Beziehen die Beitragspflichtigen ~~ausschließlich~~ Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

Weiter wird vorgeschlagen, einen Ermäßigungstatbestand für Pflegeeltern analog der Satzung im Kindergartenbereich einzuführen.

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

Die Ermäßigungs- und Erlassstatbestände sollten zur besseren Lesbarkeit der Satzung unter einem Paragraphen zusammengeführt werden. Die Geschwisterermäßigung, die bislang losgelöst von anderen Ermäßigungen unter § 5 geregelt wird, wird dadurch zusammengeführt mit den bislang unter § 8 geregelten Tatbeständen. Ab § 4 rücken durch den Wegfall von § 5 alle Paragraphen in der Nummerierung um eine Zahl nach vorne.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Anhebung des Elternbeitrages um 10 €/Monat wird bei sonst gleichen Bedingungen ca. 4.700 € Mehreinnahmen bringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorgelegte Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom 25.06.2015 wird als Satzung beschlossen.